

STELLUNGNAHME

Europäischer CO₂-Grenzausgleichsmechanismus

Die Europäische Kommission hat angekündigt, einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Measure – „CBAM“) einzuführen. Sie will damit insbesondere folgende Ziele erreichen:

- Ein CBAM soll die Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der einseitigen CO₂-Bepreisung beheben, die Abwanderung von Unternehmen in Regionen mit geringeren Klimaschutzanforderungen verhindern und zugleich den heutigen Carbon-Leakage-Schutz, bestehend aus kostenloser Zertifikatezuteilung und Strompreiskompensation, ersetzen.
- Mit einem CBAM sollen jährlich 5 - 14 Mrd. Euro zur Finanzierung des EU-Aufbaufonds generiert werden.
- Ein CBAM soll zum Klimaschutz beitragen, indem es vor allem bewirkt, dass Drittstaaten ambitionierter als bisher Klimaschutz betreiben.

Darüber hinaus sollen den Konsumenten stärkere Anreize für den Kauf CO₂-armer Produkte gesetzt und die Transformation der Industrie hin zu einer klimaneutralen Produktion vorangetrieben werden.

Es ist noch unklar, wie ein solcher Mechanismus ausgestaltet sein soll und welche Sektoren davon betroffen sind. Die Auswirkungen eines CBAM können sowohl für einzelne Industrien als auch für die gesamte Volkswirtschaft weitreichend sein.

1. Einseitige Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten europäischer Unternehmen

In der EU sind die Energiewirtschaft und energieintensiven Industrien wie die Nichteisen(NE)-Metallindustrie vom EU-Emissionshandelssystem (ETS) erfasst. Die Unternehmen der erfassten Sektoren müssen für ihre Treibhausgasemissionen Emissionsrechte (Zertifikate) erwerben. Einen solchen CO₂-Zertifikatepreis müssen die industriellen Wettbewerber in Drittstaaten in der Regel nicht zahlen. Dadurch sind europäische Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, benachteiligt gegenüber ihrer Konkurrenz. Mit den angekündigten Klimazielsverschärfungen in 2030 steigt die Gefahr einseitiger Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten europäischer Unternehmen. Die WVMetalle begrüßt die Erkenntnis der Europäischen Kommission, dass aufgrund der klimapolitischen Entwicklungen in der EU und in Drittstaaten verstärkter Handlungsbedarf zum Erhalt der Industrie am Standort Europa besteht.

Darüber hinaus erhalten Wettbewerber beispielsweise in China signifikante Energiesubventionen. Häufig befinden sich dort Kraftwerke und NE-Metallhütten gemeinsam im staatlichen Eigentum. In China haben sich die Subventionen in den vergangenen fünf Jahren sektorübergreifend mehr als verdoppelt.¹ Die Inlandspreise für die Energieproduktion werden in China staatlich unterstützt. Die Folgen sind u. a. signifikante Verzerrungen bei den Produktionskosten und Wettbewerbsnachteile, vor allem für die deutsche NE-Metallindustrie. Aus dem OECD-Bericht „Measuring distortions in international markets: the aluminium value chain“ geht hervor, dass 17 Aluminiumfirmen in der Zeit von 2013 - 2017

¹ Taube, Markus (2017): „Analysis of Market-Distortions in the Chinese Non-Ferrous Metals Industry“, THINK!DESK Research & Consulting.

rund 70 Mrd. USD an staatlicher Unterstützung erhalten haben, wovon die ersten fünf chinesische Firmen waren.²

Neben den Verzerrungen im Bereich der Energie- und Klimapolitik gibt es weitere im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie im Umweltschutz, zu denen insbesondere Vorgaben zu Luftreinhaltung, Gewässer- und Bodenschutz gehören. In diesen beiden Bereichen haben europäische und vor allem deutsche Unternehmen teils die höchsten Auflagen weltweit. Diese hohen Standards erfordern erhebliche Investitionen, erhöhen den bürokratischen Aufwand und verursachen höhere Betriebskosten als im weltweiten Durchschnitt. Nur wenn die Kommission auch diese Aspekte berücksichtigt, kann ein level-playing-field erreicht werden. Zudem wird die Überprüfung von Umwelt- und Gesundheitsschutzauflagen in der EU wesentlich strenger gehandhabt als in Drittstaaten wie China.

2. Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Grenzausgleichsmechanismus

Jeder Grenzmechanismus, der Güter verteuert, kann sich negativ auf das Handelsvolumen auswirken. Damit sind auch die Auswirkungen auf die Gesamtwohlfahrt der europäischen Volkswirtschaften negativ, da insbesondere die Kaufkraft aufgrund der Verteuerung verringert wird. Dies gilt umso mehr für handelsorientierte Volkswirtschaften.

Ein erheblich größerer Schaden auf die Volkswirtschaft kann durch potenzielle Retorsionsmaßnahmen von Drittstaaten entstehen. Das Bekenntnis zum Freihandel hat sich zuletzt in einigen Regionen abgeschwächt. Im Handelskonflikt zwischen den USA und China wird verstärkt mit protektionistischen Maßnahmen gedroht und es wurden bereits solche Maßnahmen in Kraft gesetzt. Hinzu kommt die Besonderheit, dass ein europäischer CBAM eine selbstverursachte Wettbewerbsverzerrung beseitigen soll. Denn schließlich ist es die EU, die den CO₂-Ausstoß der hiesigen Industrie verteuert und nun gedenkt, Importe ebenfalls zu verteuern. Das offizielle Verkünden der USA, zum 4. November 2020 aus dem Pariser Klimaschutzabkommen auszusteigen, zeigt den Stellenwert von Klimaschutzmaßnahmen für die USA. Daher ist die Wahrscheinlichkeit von protektionistischen Retorsionsmaßnahmen sehr hoch.

Zur Erinnerung: Bereits 2012 hat die EU eine vergleichbare Maßnahme für die Luftfahrt eingeführt, indem für die gesamten Emissionen aus jedem Flug von oder zu einem EU-Flughafen CO₂-Zertifikate gekauft werden mussten. Bei Inkrafttreten dieser Regelung haben wesentliche Drittstaaten wie die USA, China und Indien ihren Unternehmen untersagt, diese Zertifikate zu erwerben, und zugleich der EU mit Handelskriegen gedroht, weshalb die EU im Eilverfahren diese Regelung aussetzte und fortan nur Flüge innerhalb der EU zertifikatpflichtig waren.

Aufgrund der abzusehenden negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der EU spricht sich die WVMetalle grundsätzlich gegen die Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus aus.

3. Ausgestaltung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Da es heute keinen vollständigen Carbon-Leakage-Schutz gibt und dieser im ETS ab 2021 sogar geringer werden wird, ist ein CBAM für den Teil der CO₂-Kosten, der nicht in der EU kompensiert wird, denkbar. Um Wettbewerbsverzerrungen auf allen Märkten zu beseitigen, müsste ein CBAM sowohl auf Im- als auch auf Exporte angewendet werden. Importe aus Regionen mit geringeren oder fehlenden Klimaschutzvorschriften werden an der EU-Grenze mit einem CO₂-Preisauflage versehen. Andersrum erhalten in der EU produzierte Güter, die aus der EU exportiert werden, die nicht durch bestehenden Carbon-Leakage-Schutz kompensierten CO₂-Kosten erstattet.

² OECD (2019): „Measuring distortions in international markets: the aluminium value chain“, OECD Trade Policy Papers No. 28, S.7 ff.

Damit ein CBAM wirksam sein kann, darf er nicht nur bei Primärerzeugnissen ansetzen, sondern auch bei Halbzeugen und Endprodukten, da sonst ein Großteil der gehandelten Erzeugnisse unberücksichtigt bleibt. Andernfalls würde zusätzliches Abwanderungsrisiko auf die nächste Stufe der Wertschöpfungskette verlegt werden, mit negativen Folgen für die Volkswirtschaften der EU. Für einen Automobilhersteller z. B. wäre es demnach deutlich günstiger, in einem Drittstaat zu produzieren als in der EU, weil er dort seine Grundstoffe und Halbzeuge günstiger bekommt und diese dann ohne Zuschlag in der EU absetzen kann. Bei der Erfassung von Endprodukten wäre dies nicht der Fall. Allerdings erscheint eine exakte Erfassung aller relevanten CO₂-Kosten entlang der Wertschöpfungskette äußerst komplex. Sie erfordert viele Daten aus allen Ländern, die Güter in die EU liefern. Wie sichergestellt werden kann, dass die EU belastbare Daten aus Drittstaaten erhält, ist nicht abzusehen.

Die Komplexität wird erhöht durch die Erfassung der indirekten CO₂-Kosten durch einen CBAM. Indirekte Kosten sind die CO₂-Kosten, die Stromerzeuger in der EU in Form von Zertifikaten zahlen und ihren Kunden weiterreichen. Die NE-Metallindustrie ist innerhalb der energieintensiven Industrien eine besonders stromintensive, da in der Vergangenheit viele emissionsintensive Prozesse elektrifiziert wurden. Daher ist für die NE-Metallindustrie die Berücksichtigung der indirekten CO₂-Kosten ganz entscheidend für die Wirksamkeit eines CBAM. Folglich würde eine ungenügende Kompensation der indirekten CO₂-Kosten unmittelbar dazu führen, dass die stromintensive Industrie während der Transitionsphase der europäischen Energieerzeugung hin zu CO₂-freiem Strom nicht mehr im internationalen Wettbewerb geschützt wäre.

Ein CBAM darf darüber hinaus nicht den Wettbewerb zwischen einzelnen Grundstoffen verzerren. Dies kann auftreten, wenn der Bedarf nach einem Grundstoff höher ist als die Produktionskapazität in der EU und er daher importiert werden müsste. Ein CBAM würde in so einem Fall das zu importierende Produkt teurer machen, obwohl es bei der Produktion in der EU ggf. einen geringeren CO₂-Gehalt hätte als das Substitut, dessen hiesige Produktionskapazität nicht oder weniger begrenzt ist. Zudem müssten in einer Life-Cycle-Betrachtung die gesamten CO₂-Emissionen eines Produkts berücksichtigt werden – d.h. bei der Produktion, der Nutzung und nach der Nutzungsdauer – um die Klimawirkung eines Produkts korrekt abzubilden. Die Phase nach der Nutzungsdauer ist besonders relevant, weil durch Recycling der CO₂-Fußabdruck teils erheblich reduziert werden kann.

4. WTO-Konformität muss gewährleistet sein

Grundlage des internationalen Handels und Wertgrundlage für die NE-Metallindustrie ist das Recht der Welthandelsorganisation (WTO). Inwieweit ein CBAM mit dem WTO-Recht korrespondiert, ist nicht ganz eindeutig. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Erstattung der CO₂-Kosten für Exporte, weil damit Produkte auf ausländischen Märkten günstiger angeboten würden als auf dem heimischen Markt. Ein CBAM sollte aber nicht nur wirksam, sondern auch WTO-konform ausgestaltet sein. In diesem Zusammenhang verweisen Experten auf Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade – „GATT“). Die Einführung eines CBAM sollte dabei nicht mit der Erstattung von Kosten begründet werden, sondern mit dem Ziel der Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen und der Verhinderung von Carbon Leakage.

5. Kein Ersatz für Carbon-Leakage-Schutz

Der heutige Carbon-Leakage-Schutz, bestehend aus kostenloser Zertifikatezuteilung und Strompreiskompensation, darf durch die Einführung eines CBAM nicht verringert, geschweige denn abgeschafft werden. Sollte er dennoch durch einen CBAM ersetzt werden, wie es die Kommission vorschlägt, verschlechtert sich die Wettbewerbssituation der energieintensiven Industrien spürbar im Vergleich zu heute. Ein CBAM kann, wenn überhaupt, nur ergänzend zum derzeitigen Carbon-Leakage-Schutz eingeführt werden. Dies liegt vor allem an folgenden zwei Gründen:

Erstens ist schon der heutige Carbon-Leakage-Schutz mangelhaft. Zwar gibt es keinen eindeutigen Indikator, der Carbon Leakage im Einzelfall zweifelsfrei nachweist, aber es gibt seit einiger Zeit eindeutige Anzeichen:

- Im Gegensatz zum Bruttoanlagevermögen des gesamten verarbeitenden Gewerbes, das in den letzten 20 Jahren gestiegen ist, ist das Bruttoanlagevermögen in den energieintensiven Industrien Deutschlands seit 2000 kumuliert um ca. 18% gesunken.³ Zugleich haben die energieintensiven Industrien umfangreiche Investitionen im Ausland getätigt, die explizit mit niedrigeren Energiekosten begründet wurden (Investment Leakage).⁴
- Die Anzahl der Aluminiumelektrolysen ist in den letzten Jahrzehnten sowohl in Deutschland als auch in der EU deutlich zurückgegangen.
- Bedarf an und Nachfrage nach NE-Metallen sind in den vergangenen Jahren gestiegen.⁵ Die Metallproduktion in der EU (Summe aus Primär- und Sekundärproduktion) ist trotz der deutlich gestiegenen Nachfrage nur marginal angestiegen, da die zusätzliche Nachfrage durch Importe gedeckt wurde. Der Anteil Asiens z. B. an der weltweiten Kupferproduktion ist von ca. 25% in 1990 auf ca. 60% in 2017 angestiegen. Der Anteil Chinas an der weltweiten Aluminiumproduktion ist von ca. 10% in 2000 auf ca. 60% in 2017 angestiegen. Die wachsende Importabhängigkeit von Grund- und Werkstoffen stellt ein Risiko für die gesamte industrielle Wertschöpfung in der EU dar.

Zweitens bindet ein geringerer Carbon-Leakage-Schutz Kapital in erheblichen Umfang, da die Produktionskosten, die letztlich entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sind, erhöht werden. Dies wirkt sich negativ sowohl auf Wachstum und Beschäftigung als auch auf Investitionen am Standort Europa aus. Aufgrund der Kapitalbindung ist es für jeden Unternehmer attraktiver, zu niedrigeren Kosten in einem Drittstaat zu produzieren und bei Einfuhren in die EU eine Zusatzzahlung zu tätigen als – gerade in energieintensiven Sektoren – zu äußerst hohen laufenden Kosten in der EU zu produzieren und für seine Exporte eine Zahlung zu erhalten.

Im Idealfall gibt es ein globales Klimaschutzinstrument mit einheitlichen CO₂-Kosten für alle Akteure. Dann wäre auch kein Carbon-Leakage-Schutz mehr notwendig. Solange dies politisch nicht möglich ist, ist aufgrund der oben dargelegten Ausführungen ein vollständiger Carbon-Leakage-Schutz für die abwanderungsgefährdete Industrie im internationalen Wettbewerb als zweitbeste Lösung zwingend notwendig. Sollte ein CBAM die notwendigen Aspekte berücksichtigen und die hohe Komplexität bewerkstelligen können, kann es im besten Falle nur eine der drittbesten Lösungen sein, solange es darauf abzielt, selbstverursachte Wettbewerbsverzerrungen zu beheben. Anders kann es aussehen, wenn ein CBAM Wettbewerbsverzerrungen beseitigen soll, die aufgrund von Subventionen in Drittstaaten entstanden sind.

6. Umgehungsmöglichkeiten

Drittstaaten könnten einen CBAM umgehen, indem sie die Handelsströme so verändern, dass die Produkte mit dem niedrigsten CO₂-Gehalt nach Europa exportiert werden, während die verbleibenden Produkte mit hohem CO₂-Gehalt in Regionen verkauft werden, in denen es keine protektionistische Maßnahmen hinsichtlich des Kohlenstoffgehalts gibt. Dabei kann es sich um dasselbe Produkt handeln, das in einem Land lediglich mit unterschiedlichen CO₂-Intensitäten hergestellt wird. Die Produktion in den Drittstaaten würde sich nicht verändern, lediglich die Handelsströme.

Ein positiver Klimaschutzeffekt würde durch einen CBAM demnach nicht eintreten, da die globalen Gesamtemissionen, die entscheidend für das Maß der Erderwärmung sind, dadurch nicht gesenkt

³ Bardt, Hubertus (2019): „Schrumpfender Kapitalstock energieintensiver Branchen“, IW-Kurzbericht 12/2019.

⁴ Heymann, Eric (2019): „Deutsche Industrie – Wenige Sektoren tragen Investitionswachstum“, in: Deutschland-Monitor, Deutsche Bank Research.

⁵ Buchert, Mathias et al. (2016): „Klimaschutzpotenziale des Metallrecyclings und des anthropogenen Metalllagers“, Ökoinstitut, rechnet mit einer Verdopplung des NE-Metallbedarfs in Deutschland bis 2050.

werden. Auch mit Blick auf den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie wäre ein CBAM wirkungslos und würde ihre Situation im Vergleich zu heute sogar verschlechtern.

Es ist zudem zu bezweifeln, ob ein CBAM die indirekten CO₂-Emissionen überhaupt korrekt abbilden kann. Gerade hinsichtlich der indirekten CO₂-Emissionen scheint ein CBAM besonders leicht umgangen werden zu können. China könnte z. B. NE-Metalle mit Kohlestrom herstellen, aber durch Zertifikate für Strom aus der 3-Schluchten-Talsperre – einem ökologisch bedenklichem Wasserkraftwerk – seine NE-Metalle, die es in die EU liefert, CO₂-frei abbilden. Das Heranziehen des durchschnittlichen CO₂-Gehalts des Strommix im Drittstaat, in dem das importierte Produkte hergestellt wird, könnte hierbei ein Stückweit Abhilfe schaffen. Dies ändert jedoch nichts an der grundlegenden Einschätzung eines CBAM.

7. CBAM ist kein Einnahmeinstrument

In der Regel kann mit einer Maßnahme ein Ziel effizient erreicht werden, aber nicht mehrere gleichzeitig. Ein CBAM sollte dazu dienen, sein eigentliches Ziel zu erreichen, die Schaffung eines level-playing-fields. Falls die Europäische Kommission der Ansicht ist, dass sie mehr finanzielle Mittel benötigt, sollte sie sich für die Einführung eines Instruments zur Generierung von öffentlichen Mitteln einsetzen und den hierfür demokratisch vorgesehenen Weg wählen, anstatt einen CBAM für diesen Zweck zu missbrauchen.

Die hohen Einnahmen, die durch einen CBAM erwartet werden, deuten darauf hin, dass er nur auf Importe angewendet werden soll. Dies ist aus den in Abschnitt 3 genannten Gründen abzulehnen. Ein potenziell wirksamer CBAM, der nicht nur Importe verteuert, sondern auch Exporte um ihre CO₂-Kosten vergünstigt, wird eher öffentliche Mittel bedürfen als Einnahmen einzubringen.

8. Bilaterale Abkommen statt CBAM

Die vergangenen Weltklimakonferenzen haben gezeigt, dass es keinen globalen Konsens darüber gibt, wie das Klima geschützt werden soll. Die EU ist beim Klimaschutz Vorreiter, hat sich mit die schärfsten Reduktionsziele gesetzt und legt einem Großteil der hiesigen Emittenten rechtsverbindlich Klimaschutzkosten auf. Man hat den Eindruck, die Europäische Kommission möchte nun erzwingen, was bei den Weltklimakonferenzen nicht gelang. Sie läuft dabei Gefahr, den Einfluss der EU und die Wirkung eines CBAM zu überschätzen. Statt zu versuchen, mit einem CBAM Wirtschaftsmächte wie China und die USA zu mehr Klimaschutz zu zwingen, sollte man auf internationale Abkommen setzen. Wenn dies weiterhin nicht möglich ist, sollte die EU auf bilaterale Abkommen mit anderen Industriestaaten drängen, Teil derer der Klimaschutz ein Kernelement sein sollte. Auch könnten die G20 ein geeignetes Format sein. Ziel muss es sein, zunächst die Staaten, die für eine signifikante Menge an CO₂-Emissionen verantwortlich sind, von gemeinsamen Klimaschutzinstrumenten zu überzeugen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es iterativ in bilateralen Verhandlung gelingt, erscheint deutlich höher als das ausschließliche Setzen auf globale Abkommen. Damit wäre dem Klima zweifellos eher geholfen als mit einem CBAM.

9. Geeignete Alternativen zu CBAM

Statt eines CBAM benötigt die NE-Metallindustrie weiterhin einen Instrumentenmix, Teil dessen künftig ein europäischer Industriestrompreis-Mechanismus sein sollte, der langfristig stabile international wettbewerbsfähige Stromkosten sichert. Das heutige Strompreissystem liefert nicht die benötigte Planungssicherheit für Investitionen z. B. in klimafreundliche Technologien, da Entlastungstatbestände immer wieder zur Debatte gestellt und Beihilferegeln verschärft werden. Die WVMetalle hat

ein Konzept für einen EU-Industriestrompreis erarbeitet, mit dem zumindest die Wettbewerbsverzerrungen beim Strompreis beseitigt wären.⁶

Darüber hinaus bedarf es einer Lösung für die Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der direkten CO₂-Kosten, die derzeit insbesondere im Rahmen des ETS für die energieintensive Industrie anfallen. Eine geeignete Möglichkeit könnte die Einführung einer CO₂-Steuer bzw. Konsumentenabgabe sein, wie sie die Europäische Kommission auch in ihrer öffentlichen Konsultation zu CBAM nennt.⁷ Auch hier sollte eine Life-Cycle-Betrachtung angewendet werden (s. Abschnitt 3).

Die ambitionierten Klimaziele der EU, einschließlich dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050, erfordern eine Transformation hin zu klimaneutralem Wirtschaften. Dies stellt gerade die energieintensive Industrie vor große Herausforderungen. Es ist klar, dass die Kosten hierfür nicht von der Industrie, die im internationalen Wettbewerb steht, getragen werden können. Um die Ziele der EU zu erreichen – klimaneutral werden und gleichzeitig die Industrie vor Abwanderung in andere Regionen bewahren – müssen sowohl die Transformationskosten als auch die nicht-kompensierten CO₂-Kosten von der Öffentlichkeit getragen werden. Beides ist notwendig, da mit den heute industriell verfügbaren Technologien NE-Metalle aus physikalisch-chemischer Sicht nicht CO₂-frei hergestellt werden können. Es bleiben also selbst bei fortschreitender Transformation weiterhin CO₂-Kosten bestehen, die Wettbewerber in Drittstaaten nicht zu tragen haben und die aller Voraussicht nach höher sein werden als heute. Diese Kosten könnten durch eine CO₂-Steuer bzw. -Abgabe von den Verbrauchern gedeckt werden.

Die Einführung einer Konsumentenabgabe bzw. CO₂-Steuer wäre jedoch eine radikale Änderung des derzeitigen CO₂-Bepreisungssystems der EU. Heute wird den Produzenten in der EU ein CO₂-Preis auferlegt, die diese Kosten grundsätzlich entlang der Wertschöpfungskette an die Verbraucher weitergeben. Um eine unangemessene Doppelbelastung der Verbraucher zu vermeiden, müssen bei Einführung einer CO₂-Steuer die CO₂-Kosten auf Produktionsebene vollständig abgeschafft werden. Dadurch wären zum einen die Produktionskosten der energieintensiven Industrie deutlich weniger verzerrt. Zum anderen wären nicht nur in der EU produzierte Güter CO₂-bepreist, sondern alle Güter, die im Binnenmarkt abgesetzt werden – einschließlich derer, die im EU-Ausland hergestellt werden.

Aufgrund der Gleichbehandlung aller Güter im Binnenmarkt ist nicht mit Retorsionsmaßnahmen zu rechnen. Solche Instrumente gibt es auch heute schon, beispielsweise die Mehrwertsteuer. Zudem würde den Konsumenten in der EU ein weitreichender Anreiz gesetzt, vermehrt CO₂-arme Produkte zu kaufen. Auf Herstellerseite bleibt ein starker Anreiz bestehen, die CO₂-Emissionen weiter zu senken und möglichst CO₂-arm zu produzieren. Denn aufgrund des niedrigeren CO₂-Gehalts ihres Produkts müssen die Nachfrager eine geringere Konsumentenabgabe entrichten, weshalb die Unternehmen ihr Produkt günstiger auf dem Binnenmarkt anbieten können.

Unter der Prämisse, dass die CO₂-Bepreisung auf der Produktionsebene entfällt, kann also eine Konsumentenabgabe bzw. CO₂-Steuer dazu beitragen, die Ziele der EU zu erreichen. Ein CBAM kann dies hingegen nicht.

⁶ Download des WVMetalle-Konzepts für einen EU-Industriestrompreis unter: https://www.wvmetalle.de/geschaeftsfelder/energie-und-klimapolitik/artikeldetail/?tx_artikel_feartikel%5Bartikel%5D=7260&tx_artikel_feartikel%5Bback%5D=geschaeftsfelder%2Fenergie-und-klimapolitik%2F&tx_artikel_feartikel%5Baction%5D=show&cHash=3fbc215e02990379e6a488332702bbaa

⁷ Punkt 6.4 des Konsultationsfragebogens, auffindbar unter: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12228-Carbon-Border-Adjustment-Mechanism/public-consultation>

ANFORDERUNGEN AN EINEN CBAM

Ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz muss in jedem Falle erhalten bleiben, auch bei der Einführung eines CBAM.

Ein CBAM darf sich nicht negativ auf den Außenhandel auswirken und muss WTO-konform sein.

Anstatt eines CBAM bedarf es eines Maßnahmenbündels, um die selbstgesetzten Klimaziele zu erreichen und die Industrie effektiv vor Abwanderung zu schützen. Teil dessen sollte ein EU-Industrietrompreis sein.

Ein CBAM darf den Wettbewerb zwischen einzelnen Grundstoffen nicht verzerren.

Eine CO₂-Steuer bzw. Konsumentenabgabe ist eine geeignetere Alternative, sofern die heutige CO₂-Bepreisung auf Produzentenebenen entfällt und so eine Doppelbelastung für die Bürger vermieden wird.

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVMetalle) vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der deutschen Nichteisen-Metallindustrie mit 110.867 Beschäftigten in 654 Unternehmen. Im Jahre 2018 erwirtschaftete die Branche eine Produktion in Höhe von 8,3 Millionen Tonnen und einen Umsatz in Höhe von 52,4 Milliarden Euro.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Kontakt:

Nima Nader
Leiter Klimapolitik & Metalle pro Klima
Telefon: 030 / 72 62 07 – 102
E-Mail: nader@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin